



**Zweite Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang Computer Science
an der Universität Bayreuth**

Vom 15. März 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang *Computer Science* an der Universität Bayreuth vom 20. Juni 2012 (AB UBT 2012/022), geändert durch Sammelsatzung vom 20. März 2014 (AB UBT 2014/009), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird nach dem Passus „des Bachelorstudiengangs *Angewandte Informatik*“ der Passus „oder des Bachelorstudiengangs *Informatik*“ aufgenommen.
- b) In Nr. 3 wird nach dem Passus „des Bachelorstudiengangs *Angewandte Informatik*“ der Passus „oder des Bachelorstudiengangs *Informatik*“ aufgenommen.
- c) Nr.4 erhält folgende neue Fassung:

„4. der durch die DSH-Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH 2 oder eine vergleichbare Prüfung erbrachte Nachweis der fachlich erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache bei Studienbewerbern, die sowohl den ersten Hochschulabschluss an einer nicht-deutschsprachigen Hochschule als auch die Hochschulzugangsberechtigung an einer nicht-deutschsprachigen Bildungseinrichtung er-

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

worben haben oder gründliche Kenntnisse der englischen Sprache. Studienbewerber, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in englischer Sprache erworben haben, können ihre Kenntnisse der englischen Sprache über eine Abschlussarbeit in einem englischsprachigen Studiengang an einer Hochschule oder durch das Zertifikat (B2) mit Verweis auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen nachweisen. Der Test kann in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entfallen, wenn die sprachliche Qualifikation durch eine gleichwertige, anderweitig erbrachte Leistung dokumentiert wird.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. A) wird die Zahl „30“ durch die Zahl „35“ und die Zahl „45“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

bb) Buchst. B) wird wie folgt geändert:

aaa) Im ersten Satz wird die Zahl „30“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

bbb) Der zweite Satz erhält folgende neue Fassung:

„Bei der Belegung von mehreren Projekt-Modulen müssen diese von mindestens zwei unterschiedlichen Modulverantwortlichen entstammen und zu jeweils unterschiedlichen Themen gewählt werden.“

cc) In Buchst. C) wird jeweils das Wort „Anwendung“ durch das Wort „Nebenfach“, das Wort „Anwendungsfächer“ durch das Wort „Nebenfächer“, das Wort „Anwendungsfachs“ durch das Wort „Nebenfachs“ und das Wort „Anwendungsmodellen“ durch das Wort „Nebenfachmodellen“ ersetzt.

dd) Buchst. D) wird ersatzlos gestrichen; der bisherige Buchst. E) wird Buchst. D).

b) In Abs. 3 wird jeweils das Wort „Anwendungsbereiches“ durch das Wort „Nebenfachs“ und das Wort „Anwendungsbereich“ durch das Wort „Nebenfach“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen; die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu den neuen Abs. 2 und 3.

c) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu-beziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“

d) In Abs. 3 wird der Passus „vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls“ durch den Passus „bis zur erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul“ ersetzt.

4. § 12 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Die Masterarbeit wird in den Studienverlauf integriert.“

5. In § 13 Abs. 1 wird folgender Satz 3 neu angefügt:

„³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.“

6. § 18 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

7. In § 25 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Anwendungsbereiches“ durch das Wort „Nebenfachs“ ersetzt.

8. § 26 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:
- Vor dem letzten Aufzählungspunkt wird folgender Aufzählungspunkt eingefügt:
„• bei Planung eines Auslandssemesters;“
 - Beim letzten Aufzählungspunkt wird das Wort „Anwendungsmodellen“ durch das Wort „Nebenfachmodellen“ ersetzt.
9. Der Anhang: Modulübersicht wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang: Modulübersicht

Pro Modul ist in der Regel eine Prüfung abzulegen. Die entsprechenden Prüfungsformen richten sich nach § 11; die Festlegung der Prüfungsform richtet sich nach § 9 Abs. 2 Satz 1.

Kennung	Bereich Module	Leistungs- punkte*
	Bereich A: Informatik	
INF 201	Parallele und verteilte Systeme II	5
INF 202	Computergraphik I	5
INF 203	Eingebettete Systeme	5
INF 204	Datenbanken und Informationssysteme II	5
INF 206	Algorithmen und Datenstrukturen II	5
INF 207	Robotik I	5
INF 208	Computersehen	5
INF 209	Animation und Simulation	5
INF 210	Künstliche Intelligenz II	5
INF 211	Funktionale Programmierung	5
INF 212	Theoretische Informatik II	5
INF 213	Multimediale Systeme II	5
INF 214	Grundlagen der Modellierung	5
INF 215	Sicherheit in verteilten Systemen	5
INF 305	Programmierung innovativer Rechnerarchitekturen	8
INF 307	Datenbanken und Informationssysteme III	8
INF 314	Algorithmen und Datenstrukturen III	8
INF 315	Robotik II	5
INF 316	Mustererkennung	5
INF 317	Computergraphik II	5
INF 318	Computergraphik III	5
INF 320	Parallele Algorithmen	5
INF 321	Theoretische Informatik III	5
INF 322	Software Engineering II	5
INF 323	Modellgetriebene Softwareentwicklung	5
INF 324	Software Produktlinien Entwicklung	5
INF 325	Entwicklung domänenspezifischer Sprachen	5
	<i>Zu erbringen:</i>	35 bis 60

	Bereich B: Projekte	
INF 351	Kleines Master-Projekt	8
INF 352	Großes Master-Projekt	15
INF 353	Großes Master-Seminar	8
	<i>Zu erbringen:</i>	<i>15 bis 32</i>
	Bereich C: Nebenfach	
	Module aus dem gewählten Nebenfach gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. C	
	<i>Zu erbringen:</i>	<i>5 bis 25</i>
	Bereich D: Masterarbeit	
INF 301	Masterarbeit	30
	<i>Zu erbringen:</i>	<i>30</i>
	Gesamtsumme	120

(*) Für die pro Bereich und insgesamt zu erbringenden Leistungspunkte (LP) siehe § 3.“

§ 2

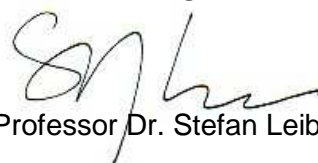
¹Diese Satzung tritt am 15. März 2016 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2016 erstmals in den Studiengang einschreiben. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang *Computer Science* an der Universität Bayreuth vom 20. Juni 2012 (AB UBT 2012/022), geändert durch Sammelsatzung vom 20. März 2014 (AB UBT 2014/009). ⁴Abweichend von Satz 3 können sie ihr Studium auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 2. März 2016 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 14. März 2016, Az. A 3397/5 - I/1a.

Bayreuth, 15. März 2016



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 15. März 2016 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. März 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. März 2016.